



Gebührensatzung der Mittagsbetreuung Sankt Wolfgang

(Mittagsbetreuungsgebührensatzung - MGS)
vom 27.02.2023

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sankt Wolfgang folgende Gebührensatzung der Mittagsbetreuung Sankt Wolfgang

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Betreuungsgebühren i. S. v. § 4 Abs. 2 der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Diese Gebühren entstehen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Gebühren für das Mittagessen i.S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung entstehen mit der Anmeldung zum Mittagessen. Diese Gebühren werden monatlich im Nachhinein abgerechnet.
- (3) Die Gebühren i. S. v. § 5 Abs. 2 dieser Satzung entstehen für 11 Monate.
- (4) Die Gebühren i. S. v. § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, jeweils mit Beginn des Monats.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat oder unbefristet bestellt werden.
- (6) Die Essensgebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Der Kostenersatz für Material i. S. v. § 6 dieser Satzung entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (8) ¹Die Gebühren nach § 4, § 5 sowie § 6 dieser Satzung werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. ²Die Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung nach § 7 dieser Satzung werden über das vorliegende Sepa-Mandat eingezogen. Barzahlung ist nicht möglich. ³Die Kosten für die Notfallbetreuung sind bar bei der Mittagsbetreuung zu entrichten.
- (9) Schließtage in der Einrichtung oder im Einzelfall ausnahmsweise mit der Mittagsbetreuung abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch des Kindes) sowie Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.



§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren erhoben:

Anzahl Tage pro Woche	Monatliche Gebühr bis 14 Uhr	Monatliche Gebühr bis 16 Uhr
1 Tag	18 Euro	Nicht möglich
2 Tage	36 Euro	53 Euro
3 Tage	45 Euro	72 Euro
4 Tage	63 Euro	96 Euro
5 Tage	71 Euro	110 Euro

- (3) ¹Die Höhe der Betreuungsgebühr bei einer Kombination von verschiedenen Uhrzeiten richtet sich nach der Summe der Gebühren für die gebuchten Tage. ²Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.
- (4) ¹Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. ²Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes von der Mittagsbetreuung lässt die Gebührenpflicht unberührt. ³Die Gebühr ist auch dann weiter zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus wichtigen persönlichen Gründen fernbleibt.

§ 5 Kostenpauschale für das Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen ist eine monatliche Pauschale zu entrichten. Die Pauschale richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Tage.
- (2) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Kostenpauschale für das Mittagessen erhoben:

Anzahl Tage pro Woche	Kosten in Euro
1 Tag	14 Euro
2 Tage	28 Euro
3 Tage	43 Euro
4 Tage	57 Euro
5 Tage	72 Euro

- (3) In der Kostenpauschale für das Mittagessen sind Krankheitstage berücksichtigt.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 6 Kostensatz für Material

- (1) Für den Kostensatz für das Material ist eine monatliche Pauschale i. H. v. 2,50 € für jeden angefangenen Monat zu entrichten.
- (2) Bei unterjähriger Aufnahme wird das Materialgeld anteilig erhoben.
- (3) Die Kosten für das Material sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.



§ 7

Kostenbeitrag für zusätzliche Betreuungstage

- (1) Für die zusätzliche Betreuung (Notbetreuung) wird ein zusätzlicher Beitrag von 5 € bis zwei Stunden und 10 € ab 2 Stunden pro Tag erhoben.

§ 8

Neukalkulation, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Neukalkulation der Gebühren dieser Satzung soll grundsätzlich alle vier Jahre erfolgen. ²Soweit gewichtige Gründe eine frühzeitigere Kalkulation erfordern, kann diese auch vorzeitig erfolgen.
- (2) ¹Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Sankt Wolfgang, den 28.02.2023

Gaigl
Erster Bürgermeister



An Amtstafel angedruckt: 02.03.23
veröffentlicht im Internet www.st-wolfgang.de
am 02.03.2023